

Hinweise

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rangenweg“

Folgende Änderungen, die in der Gemeinderatssitzung vom 17.01.2019 beschlossen wurden, sind noch in den Bebauungsplanentwurf vom 29.11.2018 einzuarbeiten:

- Bei Punkt 1 der Planzeichenerklärung „Art der baulichen Nutzung“ ist die Ergänzung „Gebäude und Anlagen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig“ aufzunehmen.
- Bei den textlichen Festsetzungen werden die Zusätze „Dachgauben sind nur bei E+D zulässig“ und „Die Länge der Dachgauben (Summe) darf max. 1/3 der Dachlänge betragen“ ergänzt.
- Bei den Verfahrensvermerken wird unter Ziffer zwei die Formulierung „§4 Abs. 2“ durch „§ 13 b i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
- Bei der Nennung des Geltungsbereiches wird die Fl.Nr. 453 Teilfläche ergänzt.
- Bei den textlichen Festsetzungen wird der Hinweis ergänzt „Sofern bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.“
- Der Garagenstandort liegt in der Planzeichnung teils außerhalb der Baugrenze. Die Baugrenze wird soweit angepasst, dass der Garagenstandort innerhalb der Baugrenze liegt.